



**Niedersächsisches Ministerium für  
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
Postfach 141, 30001 Hannover

**Niedersächsische Heimaufsichtsbehörden  
Per E-Mail**

Bearbeitet von: Herr Gerth

E-Mail:  
Thomas.Gerth@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 995838

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (0511) 120-	Hannover,
	104.3	5838	05.06.2020

**Erlass zur Ermöglichung von Besuchen auf Grundlage von Hygienekonzepten  
(Corona-Virus SARS-CoV-2)**

**auf Grundlage der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 08.05.2020, zuletzt geändert am 22. Mai 2020, bei Bewohnerinnen und Bewohnern in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften gemäß § 2 Abs. 3 NuWG, in Formen des betreuten Wohnens gemäß § 2 Abs. 4 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 2 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung ist auch der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern der oben genannten Einrichtungen unter den Voraussetzungen der Sätze 2 bis 9 erlaubt. Nach Satz 2 gelten für den Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern die Sätze 4 bis 8 des Absatzes 1 der Verordnung entsprechend.

Gemäß § 2 a Abs. 1 Sätze 4 bis 8 sind die Bewohnerinnen und Bewohner vorgenannter Einrichtungen damit unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung erstellten Hygienekonzeptes wieder berechtigt, Besuch von einer Person gleichzeitig zu empfangen, es sei denn, dass es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt. Die Einrichtung hat den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer dieser Person sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung zu dokumentieren und für die Dauer

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:  
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



**Dienstgebäude**  
Hannah-Arendt-Platz 2  
30159 Hannover



Behinderten-  
parkplatz  
am Eingang

**Telefon**  
(05 11) 120-0

**Telefax**  
(05 11) 120-4296 Allgemein  
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales, Pflege, Arbeitsschutz  
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung  
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen  
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322  
IBAN DE52250500000106021322  
BIC NOLADE2HXXX

**E-Mail**  
[Poststelle@ms.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@ms.niedersachsen.de)

von drei Wochen nach dem Besuch aufzubewahren, damit eine eventuelle Infektionskette nachvollzogen werden kann; andernfalls darf die Person die Einrichtung nicht betreten.

Das hierfür erforderliche Hygienekonzept ist unverzüglich zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde von der Leitung der Einrichtung vorzulegen.

Rückmeldungen aus der heimrechtlichen Prüfpraxis belegen, dass sich vielfach Angehörige darüber beschwerten, dass ihnen unter Verweis auf von den Einrichtungen erstellte Hygienekonzepte der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern nicht in ausreichendem Maß oder nur unter erschwerten Bedingungen ermöglicht wird.

Aus diesem Anlass weise ich auf Folgendes hin:

Die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus bestimmt nicht, dass Bewohnerinnen und Bewohnern Besuch nur von einer bestimmten Person empfangen dürfen. Die vereinzelt in der Presse kommunizierte „Tandem-Regelung“ ist nicht in die Verordnung eingeflossen. Damit gilt, dass unterschiedliche Personen die Bewohnerinnen und Bewohner der vorgenannten Einrichtungen besuchen dürfen. Es darf jedoch immer nur eine Person gleichzeitig besuchen. Diese Regelung in der Verordnung darf nicht durch das Hygienekonzept eingeschränkt werden.

Heime sind Orte des Wohnens, und die Wohnung, respektive das Bewohnerzimmer, ist nicht nur Raum, sondern vielmehr auch Instrument zur Persönlichkeitsentfaltung. Den Bewohnerinnen und Bewohnern steht auch das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 GG zur Seite. Dieses Grundrecht beinhaltet nicht nur die Abwehr unerwünschter Zutritte und Störungen der Privatsphäre insgesamt, sondern es garantiert vielmehr auch positiv das Recht, Dritten den Aufenthalt zu gewähren und ist damit Teil seines Selbstbestimmungsrechts.

Ein Hygienekonzept ist daher rechtlich nicht das geeignete Mittel, dieses Recht von Bewohnerinnen und Bewohnern an ihren Bewohnerzimmern übermäßig zu beschneiden. Vielmehr hat das Hygienekonzept nach der Intention der Verordnung nur sicherzustellen, dass Besuche zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besuchenden ohne das Risiko einer Infektion mit Covid-19 wieder möglich sind.

Im Einklang mit der Verordnung stehen Anforderungen im Hygienekonzept zu der Vergabe von Besuchsterminen, eine gewisse Begrenzung der Besuchszeit und das Zulassen von Besuchen in zur Erfüllung der Hygienebestimmungen hergerichteten Besucherzimmern oder auf dem Außengelände der Einrichtung, wenn ein Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in ihren Bewohnerzimmern z. B. aus personellen oder anderen Gründen nicht oder zeitweise nicht möglich ist.

Regelmäßig dürfte es der Intention der Verordnung, dass Besuche bei den Bewohnerinnen und Bewohnern wieder möglich sein sollen, jedoch nicht entsprechen, wenn an Wochenend- oder Feiertagen überhaupt keine Besuche zulässig sind, die Besuchszeiten auf wenige Minuten beschränkt oder Besuche nur unter Aufsicht von Mitarbeitenden der Einrichtung ermöglicht werden. Gleiches gilt, wenn der zeitliche Vorlauf für einen Besuchstermin unverhältnismäßig lang bemessen ist und aus einem besonderen Anlass kurzfristige Besuchstermine gar nicht vereinbart werden können. Ferner darf die Terminvergabe nicht mit Schwierigkeiten, wie einer nur unzureichenden telefonischen Erreichbarkeit von Mitarbeitenden der Einrichtung verbunden sein, und sie darf auch nicht von sachfremden Erwägungen abhängig gemacht werden.

Die Aufzählungen sind beispielhaft zu verstehen.

Gemäß § 11 Satz 1 der Verordnung können die zuständigen Behörden weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den vorstehenden Bestimmungen nicht widerspricht. Nach Satz 2 können insbesondere für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte generelle Betretungsverbote erlassen werden.

Bei Beschwerden zur Wahrnehmung des Besuchsrechts von Bewohnerinnen und Bewohnern oder deren Angehörigen bzw. von Dritten, die Bewohnerinnen und Bewohner der genannten Einrichtungen besuchen möchten, obliegt die Prüfung dem zuständigen Gesundheitsamt. Von dort ist ggf. unverzüglich das Hygienekonzept von der Leitung der Einrichtung anzufordern und auf seine Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Besuchsrechts unter Beachtung der Bestimmungen des Infektionsschutzes zu prüfen. Hierzu verweise ich auf § 2 a Abs. 1 Satz 8 der Verordnung.

Da die Hygienekonzepte nach der seit dem 20.05.2020 geltenden Änderungsverordnung unverzüglich zu erstellen sind, ist nunmehr auch die Erwartungshaltung gerechtfertigt, dass in allen Einrichtungen Hygienekonzepte für das Betreten der Einrichtung zum Zweck des Besuchs bei Bewohnerinnen und Bewohnern vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Heuer